Revision Bürgerrechtsgesetzgebung – Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 6. September 2016

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	Revision Bürgerrechtsgesetzgebung	
	Das Volk bzw. der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	1. Der Erlass GDB <u>101.0</u> (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 70 Sachbefugnisse		
¹ In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:		
11. die Aufnahme von Ausländern ins Kantonsbürgerrecht;		11. Aufgehoben
Art. 76 Regierungsbefugnisse		
¹ Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons; ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche zu den Attributen einer Regierung gehören. Er vertritt den Kanton nach aussen.		
² Er ist namentlich befugt:		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
11. über die Aufnahme von Schweizerbürgern ins Kantonsbürgerrecht und die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu entscheiden;		11. Aufgehoben
Art. 98 Befugnisse		
¹ In die Zuständigkeit der Bürgergemeindeversammlung fallen:		
auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl eines aus fünf bis neun Mitgliedern bestehenden Bürgergemeinderates;		
die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürger- recht.		
		^{1a} Die Bürgergemeindeversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen.
		^{1b} Überträgt sie diese Befugnis einer Einbürgerungs- kommission, kann sie dieser in der Gemeindeordnung auch die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schwei- zern ins Gemeindebürgerrecht zuweisen.
² Die weiteren Befugnisse richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Einwohnergemeinde.		
	2. Der Erlass GDB 111.2 (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebür- gerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Erwerb und den Verlust des		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
Kantons- und Gemeindebürgerrechts		
(Bürgerrechtsgesetz)		
vom 17. Mai 1992		
(Stand 1. Januar 2013)		
Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,		
in Ausführung von Artikel 44 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ¹⁾ und des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Fassung vom 23. März 1990 ²⁾ , sowie gestützt auf Artikel 16 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³⁾ ,	in Ausführung von Artikel 44 <u>38</u> Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 18. April 1999 ⁴⁾ und des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des das Schweizer Bürgerrechts, Fassung Bürgerrecht vom 23. März 1990 20. Juni 2014 ⁵⁾ , sowie gestützt auf Artikel 16 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁶⁾ ,	
als Gesetz:		
Art. 1 Geltungsbereich		
¹ Für den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, für die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich das Bundesrecht massgebend.		

¹⁾ SR 101 2) SR 141.0 3) GDB 101.0 4) SR 101 5) SR 141.0 6) GDB 101.0

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
² Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ⁷⁾ (nachfolgend Bundesgesetz genannt).	² Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese keine Bestimmung enthalten, gilt sinngemäss das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrechts Bürgerrecht (BüG) ⁸⁾ sowie seine Ausführungserlasse (nachfolgend BundesgesetzBundesrecht genannt). ^{2a} Wo sich das Bundesrecht auf die schweizerischen Verhältnisse bezieht, sind auch die kantonalen und kommunalen Verhältnisse gemeint.	
³ Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit das Kantonsbürgerrecht davon nicht betroffen ist, regelt die Gemeinde.		
	Art. 1a Einbürgerungsorgane	
	¹ Die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsorgane bestimmen sich nach der Kantonsverfassung.	¹ Die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsorgane bestimmen sich nach der KantonsverfassungAls kantonales Einbürgerungsorgan amtet eine Einbürgerungskommission.
		² Das kommunale Einbürgerungsorgan bestimmt sich nach Art. 98 und Art. 99 der Kantonsverfassung.
Art. 4 Bürgerrechtserwerb	Art. 4 BürgerrechtserwerbBürgerrechte	
Nichtkantonsbürger können das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam erwerben.		
² Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts.		

⁷⁾ SR <u>141.0</u> ⁸⁾ SR <u>141.0</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren das Kantonsbürgerrecht erworben wird.	³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert zweidrei Jahren das Kantonsbürgerrecht erworbenzugesichert wird.	
	Art. 4a Erwerb	
	¹ Einbürgerungsgesuche sind bei der Gemeinde des Wohnsitzes einzureichen.	
	² Hat das kommunale Einbürgerungsorgan das Gemeindebürgerrecht zugesichert, ist das Gesuch dem Kanton zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts weiterzuleiten.	
	³ Kann das Kantonsbürgerrecht einem Ausländer zugesichert werden, ist das Gesuch den Bundesbehörden zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiterzuleiten. Andernfalls hat das kantonale Einbürgerungsorgan direkt über das Gesuch zu befinden.	
	⁴ Mit dem kantonalen Einbürgerungsentscheid werden alle betroffenen Bürgerrechte erworben.	
	⁵ Wird das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin.	
Art. 5 Wohnsitzerfordernisse	Art. 5 WohnsitzerfordernisseAufenthalt und Wohnsitz	
¹ Für Ausländer gelten die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes. Von den in der Schweiz verbrachten Jahren müssen mindestens fünf im Kanton verlebt wor- den sein.	¹ Für Ausländer gelten die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes. Von den in der Schweiz verbrachten Jahren müssen mindestens fünf im Kanton verlebt worden seinmüssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen. Es gelten die Aufenthaltserfordernisse des Bundesrechts.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
² Die Erleichterungen gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes gelten ebenfalls.	² Die Erleichterungen gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes 10 BüG gelten ebenfalls.	
³ Schweizerbürger müssen einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton nachweisen.	³ Schweizerbürger müssen <u>unmittelbar vor Gesuchseinreichung</u> einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton <u>nachweisen</u> und in der gleichen <u>Gemeinde aufweisen</u> .	
Art. 6 Wohnsitz	Art. 6 WohnsitzEinbürgerungsvoraussetzungen	
¹ Für Ausländer gilt der Wohnsitzbegriff des Bundesgesetzes.	¹ Für Ausländer gilt der Wohnsitzbegriff gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes Bundesrechts, soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungserlasse keine abweichende Regelung enthalten.	
² Für Schweizerbürger gilt der Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches.	² Für Schweizerbürger gilt der Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen von Art. 11 Bst. c und Art. 12 Abs. 1 Bst. b und e BüGnicht.	
	Art. 6a Kantonale Voraussetzungen 1 Die Sprachkompetenzen sind in deutscher Sprache nachzuweisen. Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann das zuständige Einbürgerungsorgan davon absehen und den Nachweis einer anderen Landessprache zulassen. 2 Der Bewerber hat sich über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde auszuweisen: a. Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren; b. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fliessen; c. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	d. geographische und historische Verhältnisse;	
	e. politische Verhältnisse;	
	f. gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebens- gewohnheiten, Sitten und Gebräuche.	
Art. 7 Eignung	Art. 7 EignungEignungsprüfung	
¹ Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbeson- dere ob er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt.	¹ Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist , insbeson- dere ob er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt .	
	² Die Sprachkompetenzen sowie die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind bei Ausländern durch eine Prüfung nachzuweisen.	
	³ Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse richtet sich nach dem Bundesrecht.	
Art. 8 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung		
¹ Ausländer müssen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürge- rungsbewilligung des Bundesamtes für Migration sein.	¹ Ausländer müssen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts den kantonalen Einbürge- rungsentscheid im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migrationeidgenössischen Ein- bürgerungsbewilligung sein.	
Art. 9 Einbezug der Kinder		
¹ In die Einbürgerung werden in der Regel die minder- jährigen Kinder des Bewerbers einbezogen.	¹ In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit diesem zusammenleben. Es gilt Art. 30 BüG.	
Art. 10 Gesuchseinreichung durch Minderjährige		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
¹ Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforder- lich.	¹ Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen Wenn- sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforder- lich.	
² Über 16 Jahre alte Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.	² Über 16 Jahre alte Bewerber Ab dem Alter von 16 Jahren haben Bewerber zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.	
Art. 14 Einbezug der Kinder		
¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kin- der einbezogen; Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.	¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt <u>Sorge</u> des Entlassenen stehen- den Kinder einbezogen; <u>minderjährige</u> Kinder über 16 Jahre <u>Jahren</u> jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.	
² Sie dürfen ebenfalls im Kanton keinen Wohnsitz haben und müssen ein anderes Staats- oder Kantonsbürgerrecht besitzen, oder es muss ihnen ein solches zugesichert sein.		
Art. 16 Nichtigerklärung		
¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.	¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat innert fünf Jahren -nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.	¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat von der <u>kantonalen Einbürgerungskommission</u> nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.
² Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Personen, die in die nichtigerklärte Einbürgerung einbezogen wurden, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.	² Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Personen, Für die in die nichtigerklärte Einbürgerung einbezogen wurden, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird Voraussetzungen und den Umfang der Nichtigerklärung gilt das Bundesrecht.	
³ Die entrichtete Gebühr für das Einbürgerungsverfahren wird nach der Nichtigerklärung nicht zurückerstattet.		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	Art. 17a Anwendbares Recht	
	¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts ist auf alle Verfahren in Zusammenhang mit dem Bürgerrecht das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht anwendbar.	
	Art. 17b Bearbeitung von Personendaten	
	¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.	
	Art. 17c Amtshilfe 1 Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BüG. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.	
Art. 18 Akteneinsichtsrecht		
¹ Der Gesuchsteller hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf Akteneinsicht.	¹ Der Gesuchsteller hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf Akteneinsicht bei der jeweils zuständigen Behörde.	
	Art. 18a Rechtsmittel	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	¹ Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.	¹ Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlungdes kommunalen Einbürgerungsorgans kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.
	² Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes ⁹⁾ .	
Art. 26 Einbürgerung		
¹ Angehörige der alten Landleutegeschlechter, die sich im Kanton Obwalden einbürgern wollen, haben nach dem ordentlichen Verfahren die Zusicherung eines Ge- meindebürgerrechts einzuholen.		
² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts tritt anstelle der Beschlussfassung durch den Kantonsrat die Feststellung des Regierungsrates, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.		² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts tritt anstelle der Beschlussfassung durch den Kantonsrat genügt die Feststellung des Regierungsrates, der kantonalen Einbürgerungskommission, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.
	Art. 31b Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom	
	¹ Es gelten die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts.	
Art. 32 Vollzugsvorschriften		
¹ Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesgesetz erforderlich sind.	¹ Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesgesetz Bundesrecht erforderlich sind, sowie das Verfahren.	

⁹⁾ SR <u>122.1</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	3. Der Erlass GDB <u>111.21</u> (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Geltungsbereich		
¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Gebühren betreffend Erwerb Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.	¹ Diese Verordnung regelt <u>die Zuständigkeiten,</u> das Verfahren und die Gebühren betreffend Erwerb Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.	
	Art. 1a Aufgabenteilung	
	¹ Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander.	
Art. 2 Aufgaben der Gemeinden a. Gemeinderat		
¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Er:		
a. sichert Personen mit Schweizerbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht zu;		
b. stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;		
c. setzt eine Kommission zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche ein (Art. 13 dieser Verordnung);	c. setzt eine <u>vorberatende</u> Kommission zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche ein (Art. 13 dieser Verordnung);	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
d. entscheidet über die Schriftlichkeit der Gegenanträge im Einbürgerungsverfahren (Art. 15 dieser Verordnung);		
e. beschliesst den Rückzug eines Einbürgerungsantrags an der Gemeindeversammlung, sofern die Versamm- lungsleitung vom Gemeinderat wahrgenommen wird (Art. 19 dieser Verordnung);		
f. entscheidet über die Zulässigkeit eines Gegenantrags an der Gemeindeversammlung, sofern die Versamm- lungsleitung vom Gemeinderat wahrgenommen wird (Art. 19 dieser Verordnung);		
g. stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Nichtig- erklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Ein- bürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).	g. stellt der Gemeindeversammlungdem Regierungsrat Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).	
		² Er sichert auch ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu, soweit ihm die Gemeindeversammlung diese Aufgabe übertragen hat.
Art. 3 b. Gemeindeversammlung		
¹ Die Gemeindeversammlung:		¹ Die Gemeindeversammlung, soweit sie ihre Aufgaben nicht übertragen hat:
a. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;		
b. entscheidet über den Antrag an den Regierungsrat auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht er- teilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).	b. Aufgehoben	
		Art. 3a c. Einbürgerungskommission
		¹ Die Einbürgerungskommission, soweit ihr die Gemeindeversammlung diese Aufgaben übertragen hat:

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
		a. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;
		b. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht.
		² Im Umfang der Übertragenen Aufgaben vollzieht die Einbürgerungskommission anstelle des Gemeinderats die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere stellt sie dem Regierungsrat Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).
		³ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsdauer die Einbürgerungskommission sowie dessen Präsidium, bestehend aus fünf bis dreizehn Mitgliedern.
		⁴ Mitglieder der Kommission können nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sein.
		⁵ Die Verhandlungsordnung richtet sich nach jener der kantonalen Einbürgerungskommission, soweit das kommunale Recht keine anderslautenden Regelungen enthält. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.
		⁶ Der Gemeinderat stellt der Kommission für die Prüfung der Gesuche die notwendige Organisation zur Verfügung.
Art. 4 Aufgaben des Kantons a. Zuständiges Departement	Art. 4 Aufgaben des Kantons a. Zuständiges Departement Amt	Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bürger- rechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbe- reich, soweit durch kantonales Recht keine andere Be- hörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es:	¹ Das zuständige Departement Amt vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbereich, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es:	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
a. prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);	a. prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung)koordiniert den Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung;	
b. prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);	b. prüftführt die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht-Vorabklärungen durch bei den in den Gemeinden eingereichten Gesuchen (Art. 9 7a dieser Verordnung);	
c. prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verord- nung);	c. prüft die Gesuche nimmt Stellung zu Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verordnung)Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung;	
d. prüft den Antrag der Gemeindeversammlung auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteil- ten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung);	d. prüft den Antrag der Gemeindeversammlung auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung)stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich ist;	
e. nimmt Stellung zu Gesuchen um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung;	e. nimmt Stellung zu Gesuchen um Wiedereinbürgerung- oder um erleichterte Einbürgerungveranlasst die von den Bundesbehörden beantragten Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzun- gen nötig sind;	
f. stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schwei- zerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich ist;	f. stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich istführt die Informationsveranstaltungen durch (Art. 6a dieser Verordnung);	
g. veranlasst die von den Bundesbehörden beantragten Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürge- rungsvoraussetzungen nötig sind.	g. Aufgehoben	g. prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
		h. prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
		i. prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verord- nung);
		k. führt das Nichtigerklärungsverfahren durch und prüft den Antrag der kommunalen Behörde auf Nichtiger- klärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbür- gerung (Art. 23 dieser Verordnung).
	Art. 4a b. Zuständiges Departement	Art. 4a Gelöscht.
	¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bürger- rechtsgesetzgebung, soweit es den Zuständigkeitsbe- reich des Regierungsrats und des Kantonsrats betrifft. Es:	Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
	a. prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);	
	b. prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);	
	c. prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verord- nung);	
	d. führt das Nichtigerklärungsverfahren durch und prüft den Antrag des Gemeinderats auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).	
Art. 5 b. Regierungsrat		Art. 5 Aufgehoben
¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht auf. Er:		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
a. nimmt Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerecht auf;		Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
b. stellt dem Kantonsrat Antrag auf Aufnahme von aus- ländischen Personen ins Kantonsbürgerrecht;		
c. entlässt Personen aus dem Kantons- und Gemeinde- bürgerrecht;		
d. erklärt eine nach kantonalem Recht erteilte Einbürgerung nichtig;		
e. stimmt der Nichtigerklärung einer Einbürgerung durch das Bundesamt für Migration zu;	e. stimmt der Nichtigerklärung <u>oder dem Entzug</u> einer Einbürgerung durch das Bundesamt für Migration <u>den</u> <u>Bund</u> zu;	
f. bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines Findelkindes;		
g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin behan- delt worden war;		
h. erhebt gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürger- rechts ¹⁰⁾ Beschwerde.	h. erhebt gemäss Art51-47 Abs2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ¹¹⁾ Beschwerde.	
Art. 6 c. Kantonsrat		Art. 6 c. Kantonsrat Einbürgerungskommission
¹ Der Kantonsrat erteilt ausländischen Personen das Kantonsbürgerrecht.	¹ Der Kantonsrat erteilt ausländischen Die zuständige Kommission des Kantonsrats entscheidet über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen das Kantonsbürgerrechtund holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.	¹ Aufgehoben

¹⁰⁾ SR <u>141.0</u> ¹¹⁾ SR <u>141.0</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	² Der Kantonsrat trifft den kantonalen Einbürgerungs- entscheid.	² Der Kantonsrat trifft den kantonalen Einbürgerungs- entscheid. Die kantonale Einbürgerungskommission:
		a. entscheidet über die Zusicherung des Kantonsbürger- rechts an ausländische Personen und trifft den kanto- nalen Einbürgerungsentscheid;
		b. nimmt Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerecht auf;
		c. entlässt Personen aus dem Kantons- und Gemeinde- bürgerrecht;
		d. erklärt eine nach kantonalem Recht erteilte Einbürgerung nichtig;
		e. stimmt der Nichtigerklärung oder dem Entzug einer Einbürgerung durch den Bund zu;
		f. bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines Findelkindes;
		g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin behan- delt worden war;
		h. erhebt gemäss Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ¹²⁾ Beschwerde.
		³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission sowie deren Prä- sidium, bestehend aus neun Mitgliedern.
		⁴ Wer eidgenössisch, kantonal oder kommunal Mitglied einer Behörde ist oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, ist nicht wählbar.

¹²⁾ SR <u>141.0</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
		⁵ Die Verhandlungsordnung richtet sich sinngemäss nach der Kantonsratsgesetzgebung. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.
		⁶ Das zuständige Amt ist das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission.
		Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
	Art. 6a Verfahrensgarantien	
	¹ Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden.	
	Art. 6b Mitwirkungspflicht	
	¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Die vom Gesuch erfassten Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken.	
	2.1. Vorverfahren	
	Art. 6c Informationen	
	¹ Einbürgerungswillige ausländische Personen erhalten bei der Gemeinde ihres Wohnortes die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.	
	² Sie haben eine vom zuständigen Amt organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	³ Mit der Veranstaltung sollen die einbürgerungswilligen Personen insbesondere über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kosten der Einbürgerung informiert werden.	
	⁴ Die Veranstaltung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Das zuständige Amt kann Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung betrauen.	
	Art. 6d Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse	
	¹ Nach dem Besuch der Informationsveranstaltung kann die Sprachprüfung absolviert werden.	
	² Nach dem erfolgreichen Bestehen der Sprachprüfung oder wenn ein Dispensationsentscheid vorliegt, der von genügenden Sprachkenntnissen ausgeht, kann die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse absolviert werden.	
	³ Der Regierungsrat kann Hilfsmittel oder Vorbereitungskurse zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stellen und als obligatorisch erklären.	
	Art. 6e Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	
	¹ Das zuständige kommunale oder kantonale Einbürgerungsorgan berücksichtigt bei seinem Entscheid die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person.	
	² Im Vorverfahren kann die instruierende kommunale Behörde die einbürgerungswillige Person vom Nach- weis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerli- chen Grundkenntnisse dispensieren. Der Antrag an das kommunale Einbürgerungsorgan hat die Gründe des Dispensationsentscheids aufzuführen.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	³ Das zuständige kantonale Departement überprüft die persönlichen Verhältnisse ebenfalls und kann den Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nachträglich einfordern.	³ Das zuständige kantonale Departement Amt überprüft die persönlichen Verhältnisse ebenfalls und kann den Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nachträglich einfordern. Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
	Art. 6f Registrierung	
	¹ Ist die einbürgerungswillige Person im schweizerischen Personenstandsregister noch nicht eingetragen, hat sie sich vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen.	
	2.2. Hauptverfahren	
Art. 7 Gesuchseinreichung		
¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich bei der betreffenden Gemeinde einzureichen.	¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich mit dem vorgeschriebenen Formular bei der betreffenden Gemeinde einzureichen, wenn das Vorverfahren abgeschlossen ist.	
² Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere:		
a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Einbürgerung einzubeziehenden Personen;		
b. die Wohnsitzbescheinigung für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton beziehungsweise in der Schweiz;	b. die Wohnsitzbescheinigung <u>Bescheinigung</u> für die Dauer des <u>geforderten Aufenthaltes oder</u> Wohnsitzes im Kanton-beziehungsweise, in der Gemeinde und in der Schweiz;	
c. der Lebenslauf;	c. der Lebenslauf inklusive Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
d. die Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;		
e		
f. der Strafregisterauszug.	f. der Strafregisterauszug <u>-;</u>	
	g. der Ausweis über die Staatszugehörigkeit;	
	h. die Niederlassungsbewilligung;	
	i. der Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse oder die entspre- chenden Dispensationsentscheide;	
	k. die Bestätigung über den Besuch der Informationsveranstaltung;	
	I. die Erklärung der Beachtung der Rechtsordnung.	
³ Ausländische Personen haben zudem einen Ausweis über die Staatszugehörigkeit beizulegen.	³ Ausländische-Personen mit Schweizerbürgerrecht haben zudem einen Ausweis über die Staatszugehörigkeitnur die Unterlagen a. – f. und I. beizulegen.	
⁴ Der polizeiliche Führungsbericht ist durch den Ge- meinderat bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen; diese beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Berichts.	⁴ Aufgehoben	
⁵ Die Kantonspolizei meldet der zuständigen kantonalen Behörde den Führungsbericht ergänzende Vorkomm- nisse für das Einbürgerungsverfahren sowie die Nich- tigerklärung.	⁵ Aufgehoben	
	Art. 7a Vorabklärungsverfahren	
	¹ Die Gemeinde reicht das Gesuchsdossier zu Beginn des kommunalen Verfahrens an das zuständige kanto- nale Amt zur Vorabklärung ein.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	 ² Das Amt prüft das Gesuch auf Vollständigkeit; es kann unvollständige Gesuche an die Gemeinde zur Ergänzung zurückweisen. Weiter führt es eine Abfrage im elektronischen Strafregister durch und beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Führungsberichts. ³ Die Kantonspolizei und die kantonale Migrationsbehörde melden dem zuständigen kantonalen Amt den Führungsbericht ergänzende Vorkommnisse für das Einbürgerungsverfahren sowie die Nichtigerklärung. 	
Art. 8 Gesuchsbehandlung in der Gemeinde		
¹ Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen trifft der Gemeinderat die notwendigen Abklärungen. Er kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen.	¹ Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen trifft der Gemeinderat die instruierende Behörde die notwendigen Abklärungen. Er Sie kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen.	
² Ausländische Personen bedürfen zur Einbürgerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Zu die- sem Zweck leitet der Gemeinderat die Gesuchsunterla- gen an das zuständige kantonale Amt weiter; dieses holt die Bewilligung ein.	² Aufgehoben	
³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht.		³ Aufgehoben
⁴ Der Gemeinderat unterbreitet die Einbürgerungsgesuche ausländischer Personen der Gemeindeversammlung mit seinem Antrag zum Entscheid. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Einbürgerungsgesuche.		⁴ Der Gemeinderat <u>Die instruierende Behörde</u> unterbreitet die Einbürgerungsgesuche ausländischer Personen der Gemeindeversammlungdem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan mit seinem Antrag zum Entscheid. Die Gemeindeversammlung Dieses entscheidet über die Einbürgerungsgesuche.

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
⁵ Der Gemeinderat leitet den Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an den Regierungsrat weiter.		⁵ Der Gemeinderat Das zuständige kommunale Einbürgerungsorgan leitet den Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an den Regierungsrat das zuständige kantonale Amt weiter.
Art. 9 Gesuchsbehandlung im Kanton		Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
¹ Das zuständige Departement überprüft die Gesuche. Es kann Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.	¹ Das zuständige Departement überprüft die Gesuche- dies geschieht unabhängig der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.	¹ Das zuständige Departement <u>Amt</u> überprüft die Gesuche; dies geschieht unabhängig der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.
² Der Regierungsrat entscheidet über die Gesuche, die in seine Zuständigkeit fallen. Die übrigen Gesuche un- terbreitet er dem Kantonsrat mit seinem Antrag zum Entscheid.		² Der Regierungsrat entscheidet über Das zuständige Amt unterbreitet die Gesuche, die in seine Zuständigkeit fallen. Die übrigen Gesuche unterbreitet er dem Kantonsrat_mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.
	³ Der Kantonsrat ist an die Beurteilung der Gemeindeversammlung nicht gebunden.	³ Der Kantonsrat Die Einbürgerungskommission ist an die Beurteilung der Gemeindeversammlungdes kommunalen Einbürgerungsorgans nicht gebunden.
	⁴ Das Verfahren vor dem Kantonsrat richtet sich nach der Kantonsratsgesetzgebung. Soweit diese keine Be- stimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften über das Einbürgerungsverfahren an der Gemeindever- sammlung.	⁴ Gelöscht.
	Art. 9a Wegzug	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	¹ Zieht die gesuchstellende Person während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen, wenn die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen abgeschlossen sind.	
	² Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen, im innerkantonalen Verhältnis wenn der Gemeinderat über den Antrag an die Gemeindeversammlung (Art. 12 Abs. 1 dieser Verordnung) oder über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht beschlossen hat (Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung), im interkantonalen Verhältnis wenn der Beschluss der kantonsrätlichen Kommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung) oder jener des Regierungerats über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 5 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung) vorliegt.	² Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen, im innerkantonalen Verhältnis wenn der Gemeinderat über den Antrag an die Gemeindeversammlung (Art. 12 Abs. 1 dieser Verordnung) oder über instruierende kommunale Behörde die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht beschlossen Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 28 Abs. 1 Bst. a 4 dieser Verordnung), im interkantonalen Verhältnis wenn der Beschluss der kantonsrätlichen Kommissionkantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen-(Art. 6 Abs. 1 2 Bst. a dieser Verordnung)-oder jener des Regierungerats-über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 5 6 Abs. 1 2 Bst. a b dieser Verordnung) vorliegt.
	³ Sind die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen nicht abgeschlossen, wird das Einbürgerungsgesuch mit dem Wegzug gegenstandslos.	
Art. 11 Verfahrensgarantien 1 Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden. Urnenabstimmungen sind unzulässig.	Art. 11 Verfahrensgarantien Urnenabstimmungen 1 Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innertangemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden. Urnenabstimmungen sind unzulässig.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
Art. 14 Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person		
¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungs- pflicht. Sie hat dem Gemeinderat alle notwendigen Aus- künfte zu erteilen.	¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Sie hat dem Gemeinderat alledie für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung notwendigen Auskünfte zu erteilen.	
² Erhebliche Änderungen im Sachverhalt sind dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden. Dies gilt bis zum Entscheid des Kantonsrats.		² Erhebliche Änderungen im Sachverhalt sind dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden. Dies gilt bis zum Entscheid des Kantonsratsder kantonalen Einbürgerungskommission.
³ Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen wor- den ist.	³ Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung innert fünf Jahrender vom Bundesrecht festgelegten Frist nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.	
Art. 18 Begründung		
¹ Die Begründung eines Gegenantrags muss konkrete Verweigerungsgründe gegen die gesuchstellende Per- son enthalten.		
² Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere:		
a. nicht in die massgebenden Verhältnisse eingegliedert ist;	a. nicht in diemit den massgebenden Verhältnisse ein- gegliedert <u>Verhältnissen vertraut</u> ist;	
b. nicht mit den entsprechenden Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;	b. nicht mit den entsprechenden Lebensgewohnheiten, Sittenerfolgreich integriert ist (Art. 6 und Gebräuchen- vertraut ist6a des Bürgerrechtsgesetzes; 13).	
c. die schweizerische Rechtsordnung nicht beachtet;	c. Aufgehoben	

¹³⁾ BDG <u>111.2</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.	d. Aufgehoben	
³ Allgemeine Begründungen, die nicht auf ein konkretes Gesuch oder eine konkrete Person Bezug nehmen, sind unzulässig.		
⁴ Bei der Annahme eines ablehnenden Antrags des Gemeinderats gilt sein Beschluss als Begründung. Bei der Annahme eines zustimmenden Antrags bedarf es keiner Begründung.		
Art. 21 Rechtsmittel	Art. 21 Aufgehoben	
¹ Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.		
² Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes.		
Art. 23 Nichtigkeit		
¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat von Amtes wegen oder auf Antrag der Gemeindeversammlung unter den Voraussetzungen von Art. 16 des Bürgerrechtsgesetzes ¹⁴⁾ nichtig erklärt werden.	¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat von Amtes wegen oder auf Antrag-der Gemeindeversammlung unter den Voraussetzungen von Art. 16-des-Bürgerrechtsgesetzes Gemeinderats-nichtig erklärt werden.	
² Die Gemeindeversammlung kann innert fünf Jahren nach der Einbürgerungdem Regierungsrat die Nichtig- keit beantragen.	² Aufgehoben	
³ Dem Gemeinderat obliegt die Sachverhaltsfeststellung und die Antragstellungan die Gemeindeversammlung.	³ Dem Gemeinderat obliegt die Sachverhaltsfeststellung- und die Antragstellungan die Gemeindeversammlung.	

¹⁴⁾ GDB <u>111.2</u>

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
Art. 24 Entlassungsgesuch		Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)
 Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim Regierungsrat mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere: a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Entlassung miteinzubeziehenden Personen; 		¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim Regierungsrat zuständigen kantonalen Amt mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere:
b. der Ausweis über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts eines andern Staats beziehungsweise eines andern Kantons;		
c. die Wohnsitzbescheinigung.		
² Das Gesuch wird vom zuständigen Departement geprüft und dem Gemeinderat zur Stellungnahme zugestellt.		² Das Amt prüft das Gesuch-wird vom-, holt die Stellungnahme der zuständigen Departement geprüftkommunalen Behörde ein und dem Gemeinderat zur Stellungnahme zugestelltunterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.
	Art. 25a Vollzug	
	¹ Der Regierungsrat kann die folgenden Bereiche in Ausführungsbestimmungen näher regeln:	
	a. Durchführung der Informationsveranstaltung;	
	b. Organisation der Prüfungen;	
	c. Erstellung der Führungsberichte;	
	d. Gebühren.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	² Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b betrauen.	
Art. 26 Übergangsbestimmung	Art. 26 Aufgehoben	
¹ Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht zu Ende geführt.		
	4. Der Erlass GDB <u>113.21</u> (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 29 c. Amtshilfe und Datenbekanntgabe		
¹ Die Abteilung Migration kann im Einzelfall Dritten auf Verlangen jene Personendaten bekanntgeben, welche sie zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben benötigen.		
	² Das Sozialamt hat im Einzelfall der Abteilung Migration auf Verlangen jene Personendaten bekanntzugeben, die es im Rahmen des Vollzugs seiner Integrationsauf- gabe bearbeitet hat.	
	Art. 32a Datenbearbeitung	
	¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	5. Der Erlass GDB <u>132.1</u> (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 30 b. Rechtspflegekommission		
¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:		
a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;		a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde), die Einbürgerungskommission und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;
b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;		b. berät die Anträge zur Wahl der <u>Einbürgerungskom-mission</u> , der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;
c. berät die Erlasse der Gerichtsorganisation und der Rechtspflege vor;		
d. berät vor oder entscheidet über Begnadigungsgesuche;		
e. berät vor oder beantwortet Petitionen;		
f. berät Einbürgerungsgesuche vor;	f. berät Einbürgerungsgesuche vor <u>und erteilt Zusiche-</u> rungen des Kantonsbürgerrechts;	f. Aufgehoben
g. berät Erläuterungen (authentische Interpretationen) der Kantonsverfassung und Gesetzgebung vor;		
h. stellt Antrag für die Wahlerwahrung bei Vorliegen von Wahlbeschwerden;		

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
i. behandelt Beschwerden, soweit der Kantonsrat in der Gesetzgebung als Beschwerdeinstanz bezeichnet wird, sowie Aufsichtsbeschwerden gegen den Regie- rungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht oder deren Mitglieder;		
k. beantragt Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungs- rats und der Gerichte gemäss Haftungsgesetz.		
	6. Der Erlass GDB <u>643.11</u> (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Staatskanzlei		
¹ Für die Staatskanzlei gelten folgende Gebührenansätze (Beträge in Fr.):		
Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde 20.– bis 100.–	1. Aufgehoben	
Beglaubigung für das Ausland oder Ausstellung einer Apostille 20.– bis 50.–		
3. Rechtskraftbescheinigung 30 bis 150		
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann die Revision der Bügerrechtsgesetzgebung in Kraft tritt.	